

Unsere Satzung

Turnverein Germania Drochtersen e.V. von 1897

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde im Jahr 1897 unter dem Namen „ Turnverein Germania Drochtersen – TVG - gegründet. Er hat seinen Sitz in Drochtersen und ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende, gemeinnützige Vereinigung aller Sportler. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Tostedt unter der Geschäftsnummer NZS VR 100 134 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere auch im Rahmen der Jugendpflege.

Wettkampf- und Leistungssport, Freizeit- und Breitensport sowie Fitness- und Gesundheits-Sport ist im Verein gleichberechtigt.

Der Verein und seine Mitglieder treten rassistischen, verfassungsfeindlichen und fremdenfeindlichen Bestrebungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen jeder Art entschieden entgegen.

Der Verein lehnt Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art ab. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner Fachverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich nach den betriebenen Sportarten in Abteilungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre
- Minderjährigen Mitgliedern

- Ehrenmitgliedern
- Fördernden Mitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bei drei Viertel Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder Sport erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflichtbefreit. Näheres regelt die Ehrenordnung. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch den Aufnahmeantrag über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen muss außerdem die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung oder Mitteilung des Ausschlusses enden die aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte. Bei Austritt ist der Beitrag noch für das laufende Kalenderjahr zu zahlen, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ausschließungsgründe

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. Wenn es seine Mitgliedspflichten erheblich und schuldhaft verletzt.
- b. Wenn es dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schadet.

Der Ausschluss erfolgt, wenn sich der geschäftsführende Vorstand einstimmig dafür ausspricht.

Näheres regelt die Rechtsordnung, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen wird

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen Bestimmungsgemäß zu nutzen.
- b. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Sport in allen Abteilungen auszuüben.
- c. Vom vollendeten 16. Lebensjahr ab durch Ausüben des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet. Die Mitglieder haben gemäß der Beitragsordnung den Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Der Verein wird verwaltet durch:

1. die Mitgliederversammlung (§ 11)
2. den geschäftsführenden Vorstand (§ 12)
3. den erweiterten Vorstand
4. die Abteilungsleiterversammlung
5. den Vereinsrechtsausschuss.

Der geschäftsführende Vorstand wird nach dieser Satzung gewählt. Die des erweiterten Vorstandes erfolgt jährlich. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft in einem Organ ist ein Ehrenamt.

§ 11 Mitgliederversammlung

a) Allgemein

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl ist nicht erforderlich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird einberufen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten schriftlichen Einberufungsfrist von 14 Tagen. Die Benachrichtigung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle und in den Sportstätten des Vereins.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand satzungsgemäß einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzender, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzender und falls auch dieser verhindert ist, das anwesende älteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

b) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt:

1. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Wahl von mindesten 2 Kassenprüfern
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Bestimmung der Grundsätze der Beitragserhöhung in der Beitragsordnung.
5. Entlastung der Organe hinsichtlich der Jahresrechnung und Geschäftsführung.
6. Beschluss und Änderung der Ehrenordnung.
7. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung.
8. Beschluss und Änderung der Rechtsordnung.

c) Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der anwesenden Mitglieder
2. Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Beschlussfassung über die Entlastung.
4. Tätigkeitsberichte der Abteilungsleiter
5. Neuwahlen
6. Anträge
7. Verschiedenes

d) Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben gibt sich der Verein eine Beitragsordnung,

eine Rechtsordnung und eine Ehrenordnung sowie weitere Ordnungen und Richtlinien.

Die

Ordnungen und Richtlinien werden mit einer 2/3 Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung

beschlossen.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten

die Anträge als abgelehnt.

Eine Auflösung des Vereins oder Änderung seines Namens kann nur auf einer ordnungsgemäß

einberufenen Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes mit

drei

Viertel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Referent für Fitness- und Gesundheitssport
- e) Beisitzer Geschäftsstellenleitung
- f) Beisitzer

a) Allgemein

Vorstand im Sinne gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und der Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr 5.000,00 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes; 10.000,00 € auch der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeit von 2 Jahren wie folgt gewählt:

- a) In den Jahren mit ungerader Endzahl die Vorstandsmitglieder zu (a + c)
- b) In den Jahren mit gerader Endzahl das Vorstandsmitglied zu (b + d + e + f)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Beschäftigt der Verein einen Geschäftsstellenleiter, ist dieser für die Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

b) Pflichten und Rechte

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben gibt sich der geschäftsführende Vorstand eine

Geschäfts- und Finanzordnung.

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushalt aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden.

Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Geschäftsführung seiner Abteilungen.

Der Vorstand wird von der Geschäftsstelle unterstützt, die verantwortlich von einem Geschäftsstellenleiter geleitet wird. Der Geschäftsstellenleiter wird vom Vorstand auf Zeit bestellt.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu erlassen ist.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand die Abteilungsleiter an.

Der erweiterte Vorstand wird ferner ergänzt durch die Beisitzer Frauenwart, Jugendwart, Gesundheitssportbeauftragten, die vom geschäftsführenden Vorstand ernannt werden sowie zwei Vertretern der SV (Fußball-Spielgemeinschaft) Drochtersen/Assel e.V.

Der erweiterte Vorstand beschließt und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind.

§ 14 Rechtsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechtsausschuss für 4 Jahre, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

Dieser Ausschuss hat nach den Bestimmungen der Rechtsordnung zu verfahren.

§ 14 a Vereinsstrafen

1. Für den Fall, dass eine Abteilung oder ein Mitglied

gegen diese Satzung verstößt,
das Ansehen des Vereins verletzt,
das Vertrauen des Vereins missbraucht,
sich in Widerspruch zu den Zielen, Ordnungen oder Beschlüssen des Vereins setzt,
unsportliches Verhalten zeigt oder
gegen die Grundsätze der Moral und guten Sitten verstößt, unterwirft sie / er sich der Anwendung der nachfolgenden bestimmten Vereinsstrafen sowie der Geltung der Rechtsordnung.

2. Als Vereinsstrafen können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Lehrgangsbeschränkungen
- e) Graduierungsbeschränkungen
- f) Hausverbote
- g) Startverbote
- h) Mannschaftsausschluss
- i) Veranstaltungssperre
- j) Lizenzentzug
- k) Amts- und Funktionsaufhebungen
- l) Geldstrafen bis zu 1.000,00 € gegen Abteilungen und bis zu 500,00 € gegen Einzelmitglieder
- m) befristeter Entzug der Mitgliedschaftsrechten
- n) Vereinsausschluss

3. Über die Verhängung der Vereinsstrafen entscheidet der Rechtsausschuss nach Maßgabe der Rechtsordnung.

4. Erfordern die erhobenen Vorwürfe und die dazu gewonnenen Erkenntnisse im Untersuchungs-Verfahren sofortige Maßnahmen zur Abwendung einer Vereinsschädigung oder einer ähnlichen Gefahr für den Verein oder seiner Abteilungen oder zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin, kann der Rechtsausschuss nach eigenem Ermessen mit mehrheitlichem Beschluss nach Aktenlage die vorläufige Suspendierung des Betroffenen von etwaigen Ämtern oder Mitgliedschaftsrechten und / oder andere der oben aufgeführten Maßnahmen – sofern sie einer nur vorläufigen Regelung zugänglich sind – vorläufig anordnen. Die vorläufige Maßnahme ist aufzuheben, sobald ihr Grund entfallen ist.

5. Die Vorschriften über die Vereinsstrafe und das Vereinsstrafverfahren werden ergänzt durch die Rechtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 15 Abteilungen und Abteilungsleiter.

Aufgabe der Abteilungs- und Spartenleiter ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung seiner Abteilung zu bestimmen., die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüssen innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Die Abteilungsleiter werden vom Vorstand berufen. Die Abteilungsleiter sind berechtigt, an den Sitzungen und Veranstaltungen innerhalb des Vereins teilzunehmen. Die Abteilungsleiter sind berechtigt, bei sportlichen Verstößen angemessene Maßnahmen im Rahmen der Rechtsordnung zu treffen.

§ 16 Einberufung von Leitungen von Sitzungen.

Einberufung zu den Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Jährlich steht ein Kassenprüfer zur Wahl. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes (Geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes) oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die direkte Wahl ist nicht zulässig. Sie haben gemeinsam die Rechnungs- und Kassenprüfung vorzunehmen und deren Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist dem 1.Vorsitzenden vorzulegen und der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Die Rechnungsprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.

Schlussbestimmungen

§ 18 Haftpflicht

Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist durch den Sportunfallvertrag des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit dem vom Landessportbund Niedersachsen e.V. beauftragten Versicherungsunternehmen versichert. Für die Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird der Unfallschutz über den Kommunalen Schadensausgleich sichergestellt. Grundlage für die ärztliche Behandlung und Krankenhausbehandlung bilden die Richtlinien der gesetzlichen Krankenkassen. Der Verein haftet nicht für Diebstähle, die innerhalb und außerhalb seines Sportbetriebes geschehen.

§ 20 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 21 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Drochtersen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt in Kraft.

Drochtersen, den 31. August 2009